



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 7

15. März 2022

19. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015

Vom 15. März 2022

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 2. Februar 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 19. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* beschlossen.*

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 15. März 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 18. Änderungsordnung vom 25. August 2021

Änderungen im Fach *Englisch*

In Anlage 4 werden in Anlage 4.6 im Fach *Englisch* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Modul BP- ENG-M2:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Portfolio (Erstellungszeit: etwa 45 h), das sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h), Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.

- b. **LV 2a:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Introduction to Foreign Language Research Methods: Analysing Educational Literature“ durch „Introduction to Foreign Language Research Methods: Academic Literacy“.

2. Modul BP- ENG-M3A:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.
- b. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Streichung der Passage „sowie, im Falle des Europalehramtes Primarstufe.“.
- c. **LV 2:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Children’s and Young Adult Literature and Film“ durch „Children’s Literature or Film and ICC“.
- d. **LV 4:** Studienleistung: Wegfall des Zusatzes „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“

3. Modul BP- ENG-M3B:

- a. **Gesamtmodul:** Herabsetzung der Präsenzzeit von 120 h auf 90 h, Aufstockung der Selbststudienzeit von 240 h auf 270h.
- b. **„Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf“:** Änderung von „Die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden später in Modul BP-ENG-M4 durch den Transfer auf die Klassenzimmerforschung vertieft.“ zu „Die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bilden die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlage für ein einschlägiges Masterstudium.“.
- c. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.
- d. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Änderung von „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 1 und 4.“ in „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 1.“.
- e. **LV 1, 2 und ehemals 4:** Erhöhung der ECTS-Punkte von 3 auf 4 und der Selbststudienzeit von 60 h auf 90 h.
- f. **LV 2:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Children’s and Young Adult Literature and Film“ durch „Children’s Literature or Film and ICC“.
- g. **LV 3:** entfällt.
- h. **LV 4:** wird zu LV 3.
- i. **LV 3 (ehemals LV 4):** Studienleistung: Streichung der Passage: „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“.

4. Modul BP- ENG-M4:

- a. **Modulverantwortliche:** Änderung in Modulverantwortlicher.
- b. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Projektbericht oder Portfolio (Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“

- c. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Ergänzung um „sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2.“.
- d. **LV 2:** Studienleistung: Ergänzung um „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“.

Allgemein

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft.
2. Die Änderungen unter den Ziffern 1 bis 4 gelten nur für Studierende im Fach *Englisch*, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben.

Freiburg, den 15. März 2022

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg